

II- 517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.450-9a/70

233 / A. B.
zu 176 / J.
Präs. am 28. Aug. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu Z. 176/J-NR/1970

Die mir am 2. Juli 1970 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. K r a n z l m a y r , O f e n b ö c k und Genossen, Z. 176/J-NR/1970, betreffend Kriminalstatistik, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Nach der letzten veröffentlichten Kriminalstatistik wurden im Jahre 1966 einerseits 502 Personen wegen des Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes nach § 129 I lit. b StG., 116 Personen wegen der Übertretung des Ehebruchs nach § 502 StG. und 386 Personen wegen Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 525 StG., worunter a u c h die Ehestörung fällt, und andererseits 26.924 Personen wegen Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach den §§ 431 bis 433 StG. rechtskräftig verurteilt. Für das Jahr 1967 wurden zur Verurteilungshäufigkeit nach diesen Strafbestimmungen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt folgende - bisher noch nicht veröffentlichte - Zahlen genannt: 540, 102, 379 und 27.489.

Die im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen erfolgten gerichtlichen Verurteilungen sind in

- 2 -

der Kriminalstatistik derzeit leider noch nicht eigens ausgewiesen. Die ausgewiesene Anzahl der Verurteilungen wegen Übertretungen nach den §§ 431 bis 433 StG. bezieht sich nicht nur auf Straßenverkehrsunfälle, sondern umfaßt sämtliche strafbaren Gefährdungshandlungen, sofern nicht Sonderbestimmungen Platz greifen. Andererseits erfassen die §§ 431 bis 433 StG. auch nicht nur die Fälle bloßer konkreter Gefährdung, sondern auch die Fälle, in denen es zu leichten Körperverletzungen gekommen ist. Demnach kann die Zahl der Verurteilungen nach den §§ 431 bis 433 StG. nicht darüber Aufschluß geben, wie viele Personen wegen eines Verkehrsdeliktes mit bloßem Sachschaden verurteilt worden sind. Dennoch wird man davon ausgehen können, daß dies der überwiegende Teil der nach diesen Gesetzesstellen Verurteilten ist.

In Anschluß daran möchte ich noch betonen, daß die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1970 (39 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.), wie sich auch aus deren Erläuternden Bemerkungen ergibt, Sofortmaßnahmen im Bereich der gesamten Strafrechtspflege enthält, die aus verschiedenen rechtspolitischen Überlegungen nach Meinung der Bundesregierung unaufschiebbar geworden sind. Deren Auswahl muß, wie ich bereits in der Generaldebatte des Justizausschusses am 18. Juni d.J. betonte, darnach getroffen werden, "wo der Widerspruch zwischen der gesellschaftlichen Wirklichkeit und den strafrechtlichen Normen am unerträglichsten geworden ist." Eine ausschließlich quantitative Betrachtungsweise würde diesem Problem nicht gerecht.

- 3 -

Im übrigen verweise ich auf meine wiederholten Erklärungen seit Einbringung der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1970, wonach das Bundesministerium für Justiz die Anträge auf Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechtes unterstützt. Abschließend möchte ich meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Neuregelung des Verkehrsstrafrechtes bis zum Beginn der Herbstsession des Nationalrates abgeschlossen werden kann, und Ihnen versichern, daß das Bundesministerium für Justiz die zur Bewältigung dieser Reform in personeller und organisatorischer Hinsicht erforderlichen Maßnahmen treffen wird.

26. August 1970

Der Bundesminister:

